

Fakultative Weiterbildungen und Fachkunden

Hinweis auf befristete Übergangsregelung für Fakultative Weiterbildungen und Fachkunden nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 08. November 1993

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. November 2005 ist zum 1. 1. 2006 in Kraft getreten.

Der Weiterbildungsausschuss möchte auf die Frist zur Beantragung der

Anerkennung von Fakultativen Weiterbildungen und Fachkunden hinweisen.

Gemäß § 20 Abs. 7 der geltenden Weiterbildungsordnung können Kammermitglieder, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach Facharztanerkennung in der Weiterbildung zu einer Fakultativen Weiterbildung oder einer Fachkunde befinden, diese innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Danach kann die Anerkennung für Fakultative Weiterbildungen und Fachkunden nach der zuvor geltenden Weiterbildungsordnung nur noch bis zum **31. 12. 2007** beantragt und erteilt werden.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anerkennung von Fakultativen Weiterbildungen und Fachkunden nicht mehr möglich.

Prof. Dr. med. habil. Uwe Köhler
Vorsitzender Ausschuss Weiterbildung